VERORDNUNG (EWG) Nr. 1018/70 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1970
zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmtes Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2516/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 211/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 (3) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen insbesondere für Blumenkohl und Tomaten durch eine zusätzliche Güteklasse ergänzt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (4) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol, Zwiebeln, Chicoree, Spargel und Gurken ebenfalls durch eine zusätzliche Güteklasse ergänzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 158/66/EWG dürfen die zusätzlichen Güteklassen nur dann angewandt werden, wenn die diesen Güteklassen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind. Dieser Bedarf besteht aber zur Zeit bei Blumenkohl, Tomaten, Kopfsalat, krauser Endivie und Eskariol, Zwiebeln, Chicoree, Spargel und Gurken. Der Zeitraum, in dem diese Güteklassen angewendet werden, kann nicht festgelegt werden. Die Anwendung dieser Güteklassen muß ausgesetzt werden, wenn sich herausstellen sollte, daß die diesen Güteklassen entsprechenden Erzeugnisse nicht mehr zur Deckung des Bedarfs notwendig sind.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen zu der Verordnung Nr. 211/66/EWG und den Anhängen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 definierten zusätzlichen Güteklassen gelten für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG

Blumenkohl
Tomaten
Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol
Zwiebeln
Chicoree
Spargel
Gurken

(1) **ABl. Nr.** 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 14.
(3) ABl. Nr. 233 vom 20. 12. 1966, S. 3939/66.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.